



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

CCXXIII. Kurfürst Joachim Friedrich stiftet die Stadt Joachimsthal, am 1. Januar 1604.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

gefaget wirdt, den dienst geben vndt endtrichten soll vndt will. Ferner soll auch Emanuell Lieuenberch oder seine nachkommen bezhalen vndt aufgeben der Pauren gerechtigkeit Nach vnfern willen. Gegeben Im Closter Zedenick vnder vnfern Convent siegel, des Donnerstags nach Trinitatis, Im thaufendt funffhundert vndt Im Sieben vndt Newenzigsten Jar.

Nach einer vom Herrn Superintendenten Kirchner zu Gransee mitgetheilten Abschrift vom Original in der Pfarr-Registratur zu Herzfelde bei Templin.

CCXXIII. Kurfürst Joachim Friedrich stiftet die Stadt Joachimsthal, am 1. Januar 1604.

Von Gottes gnaden Wir Joachim Friederich, Marggraff Zue Brandenburg etc. Hirmitt vor vns, Vnsere Erben vndt nach Kommende Marggraffen vndt Churfürsten Zu Brandenburg vndt sonsten allermenniglichen Vhrkunden vndt Bekennen, Als durch Gottes Segen wir vns vndt vnfern Landen vndt Lüten Zum besten, bey Vnserm Jagt haufs Grimnitz eine Glasehütten, vnd dabey auch zu dem Ende, das sich nicht allein die Glasermeistere vndt Gefellen, besondern auch andere handwerker mehr dordt Zu begeben vndt setzen möchten, Ein Stedlein, Joachimsthall genandt, angeleget vndt erbauett, vndt gern sehn, das solch Stedlein in aufnehmen vndt Zur nahrung kommen möchte, das wir demnach aufs landes Väterlicher furforge dafselbe Zum anfang folgendermassen befreiet, von ietzo Verflofsenen winacht Feyertagen anzurechnen, vnd die ienigen, so die von Vns erbaueten Heuser Erkaufft vndt besitzen, vf vier Jahr, die andern aber, welche ihre selbst eigene wonung nach der handt aufbauwen, Von der zeit ihrer ankunfft Funff nach einander folgende Jahre vndt nicht weiter aller Bürden vndt Beschwerung enthoben, privilegirt vndt begnaden, Auch was sie sonsten Erblich haben, besitzen, geniessen vndt gebrauchen sollen, Nemlich vndt wie folget: Zum Ersten befreien vndt begnaden wir sie Vnterschiedlich in der zeit vndt mafs, wie obsteht, aller seruituten vndt Contributionen vndt andern Beschwerungen, so ietzt allereit gebreuchlich, oder in benandter zeit denen in Steten vndt Flecken in fürfallenden nothfällen aufgeleget werden möchten, vndt in gemein aller Vnslicht vndt Steüre, wie die nahmen haben mögen, Keine aufgenommen, So wohl auch der Scheffel vndt mahlziele befreiet Zu sein. Jedoch sollen sie ihre heüfser, die wier erbauwen vndt ihnen zu Kauffe stellen lasen, mit Zwanzig Thlr. angeldt, Als Zehen Thlr. Vff schirften Michaelis ietzt lauffenden Jahres vndt Zehen Thlr. Vff ostern Anno 605, vndt dan die Erbgelder in Neuwen Jahr, Jedes Jahr auf ostern Zwanzig Thlr. richtig bezahlen. Die aber kunfftig sich alhier niederlasen vndt auff ihre Vnkosten aufbauwen wollen, denen soll solches vf angewiesenen ort Vergunfftiget vndt Zugelassen werden, vnd was sie innerhalb fünf Jahren für holtz dazu bedurfftig, wollen wir ihnen aufs gnaden Verehren, welches ein ieder vf seinen Kosten anführen soll, nachmahlen aber Zahlen sie solches gleich andern Vnfern Vnterthanen, Vermöge der holtzordnung, es soll aber Keiner Vfsgenommen, oder ihme Zu Bauen orth vndt stelle angewiesen werden, er bringe vndt weise den Zauor seiner geburt, lebens, wandell vndt ehrlichen rühmlichen handwercks halber richtig gezeügnüß vndt Kundschafften, vnd Isey des Vermögens halber, als mit ihme geschaffen, das er sich alhier ehrlichen ernehren vndt seine handthierung mit nutz treiben könne. Nach aufgang obgesetzter Vier vndt Funff freyen Jahren aber wollen wir nach anmerckung eines ieden gelegenheit, handthierung, gewerb vndt nahrung der Schöfse vndt Vnpflicht

halben der maffen leidliche disposition vndt Verordnung machen, das sich nicht allein mit fügen darüber niemand Zu beschweren, Sondern vielmehr sie ingesamt gestalten Sachen nach, Vnser gnädigste affection vnd neigung zu ihren gedeilichen aufnehmen ferner sollen Zu spüren haben. Was aber das Korn, so sie Zur Mühlen führen, anlanget, dauon geben sie fort vnd fort, wie in Vnsern vnd andern Mühlen herbracht, die gewöhnliche vnd gebührliche metze neben dem Sichte-gelde, gleich andern Vnsern Vnterthanen in Städten vnd Dörffern.

Zum andern mag ein ieder seine nahrung zu Kauffen vndt Verkauffen, so wohl in als außserhalb Landes gegen entrichtung der landüblichen Zölle, bestes er kan vnd mag, fortsetzen vnd treiben.

Zum dritten sollen Zu einem ieglichen haufe Erblich geschlagen werden Fünf Mörge landes, als Vier überm Jeger Tam nach der Birckendichte Zu, vnd eine über der Glase hutten, Zu gerstenlande, oder wie besten solches an füglichsten geschehen kan.

Zum Vierten drey Morgen wiewachss, Eine überm Rotenfließ vnd Zwey Zum Bogen, oder wo man sie ihnen wirdt anweisen, allein was daran Vnrein vnd noch nicht geradet, müssen sie selbst raden.

Zum Fünften hinter ein jeden haufs ein hoffraum.

Zum Sechsten einen Platz Zum Kohl- oder hopffengarten anzurichten, iedoch wen sie hopffen wollen Verkauffen, sollen sie Vns daran den Vorkauff lasen.

Ueber das sollen sie auch Zum Siebenden die Reiser vndt Zacken, so die holtzhower vnd aschenbrenner liegen lasen vnd nicht en Zwey hauwen noch Zu aschen brennen, fort vnd fort als ein wehrendes zu ihrer brennung haben, iedoch mit diesen ernstlichen Vorbehalt vnd Verbot, das sich sonst bey Vermeidung Zehen Thlr. Straffe durch außs Keiner an die liegenden Stämme vnd Zopffenden, so wir Zu Vnser Glasshutten, bedurfftig, Vorgeist, befondern an dehm gnügen lasen, was, wie obgedacht, die holtzhauer vndt aschenbrenner liegen lasen vnd nicht Verbrauchen.

Zum achten mag ein ieder so viel Rind-Viehe halten, als er ihnen getrauet den winter mit eigenen Zugewachsenen futter außs Zu futtern, iedoch sollen dessen gleich woll über funfzehn haupt nicht sein, vnd sollen ihnen abgehalmete örter Zur algemeinen Triefft vnd hutung angewiesen werden, Schaffe vnd Ziegen aber wollen wir keinen Zu halten Verstaten.

Zum Neundten den Lubow vnd die dreyen Köllen Zur gemeinen Fischerei.

Zum Zehenden Einem ieden Zwey Schweine Maft frey, wen maft Vorhanden, die er aber druber einlauffen leßt, Vermaftet er gleich andern Vnsern Vnterthanen.

Zum Eilfften hewelender vnd wiewachss, do sich ohne Vnser wildtbahne Zuverlassen, sollen ihnen vmb gebührender pension besage Vnser holtzordnung gelassen werden, vnd wollen wir sie vnd einen ieden Insonderheit Zu seiner notturfft, auch Zum aufschencken, außs Vnsern Grimnitzschen Brauhause gegen billige bezahlung mit Bier Versehen lasen, frembde bier aber vnd weine einzulegen wollen wir außser dehnen, so wir sonderlichen privilegiren werden, derer gleichwohl auch über drey nicht sein sollen, sonst Keinen bey Verlust des Biers weiter Verstaten.

Wan aber jemandt selbst brauen wolte, sol ihm solches in Vnserm Grimnitzschen Brauhause vmb gebührlich gelt, als von iedem brauen auf einen winspel Gersten Sechßs Tahler, Vor abnutzung des Braugeräths, Ziefe vnd holtz Vergünstiget sein, doch das er sich mit dem Brauer wegen des maltzmachens vnd brauens Vorgeichen, welchem von einem ieglichen brauen ein halber Tahler sol gegeben werden, vndt soll ieder einwohner allzeit Zum maltzmachen vnd brauen einen handreicher auff seine Vncosten halten vnd Verschaffen, damit der brauer mit seinem gefinde

desto besser vnd schleüniger fort kommen möchte, wie dan der brauer hierin gute aufsicht, seiner pflicht nach, die er vns darüber gethan, haben soll vnd sonsten fleiß anwenden, damit dem bier sein recht geschehe vnd nicht den leüten Zu schaden Verderbet werden möge, vnd sol dies Brauen so lange einem ieden Vergönnet werden, bis man kunftig, wan das Stedlein in auffnehmen kommen möchte, ein Eigen braubaus darin erbauen kan.

Alldieweil wir auch die Kirchen Zu ihrer allerseits wollfahrt mit einer tüchtigen vnd gelehrten Persohn Zum Predigen Verfehn wollen, Sol ein ieder haufswirdt einen halben Tahler dem Pfarrer vnd Schulmeister Zuesammen, doran ihme dem Pfarrer achte vnd dem Custer, welcher die Jugend mit Vnterweisen kan, vier silbergr. Zukommen sollen, Jeder nieths vndt haufsmann aber Vier silbergroschen ihnen beyden, Zu gleicher helffte Zueteilen, Zu geben schuldig sein, Inmassen wir dan auch Vnfers Theills dem Pfarrer, wan mast vorhanden, Vier schweine, dem Custer aber Zwey mastfrey pafsiren lasen vnd ihnen beiden sonsten auch Zu bessern Vnterhalt eine Zulage thun vnd geben wollen.

Vndt sollen sonsten Zu forderst vnd Vor allen Dingen Sie die haufswirdte vnd einwohner in gemein mit einander Chriflich leben, friede vnd einigkeit bey ihnen halten vnd haufen, vnd also durch Gottes Gnade vndt Segen das Stedlein erweitern vnd ford bawen helffen; Vnd wir, der Chur- vnd Landes-Furst, befreyen, privilegiren vnd begnaden gedachtes Vnser Stedlein Joachimsthal Vff Zeit vndt Mafs, alß folches hierin begriffen, hiermit vor Vnfs, Vnfere Erben vnd nachkommen vnd sonsten menniglichen, wollen sie auch sambt vnd sonders nichts weniger als andere Vnfere getreue vnterthanen vnd Städte in Vnfern Schutz vnd schirm nehmen vnd ihnen in allen gleichmefsig recht vnd Gerechtigkeit ertheilen vnd wiederfahren lasen.

Hinwieder sollen sie vns, als der herrschafft, getrew, gehorsam vnd gewertig sein, Vnser bestes wifsen vnd befördern, Schaden vnd nachtheill aber Verhuten vnd Vorkommen, vnd sich in den einen vnd andern dermassen erweisen, wie getreuen Vnterthanen eigent vnd gebühret, alß sie vns den deswegen sondere Eydes pflicht gethan.

Vhr Kundlich haben wir dieses mit Vnferm Churfurftl. Daumbsecret wifsentlich besiegelt vnd Vns mit eigenen händen Vnterschrieben. Geschehen vndt geben Zu Vnferm hofflager Cölln an der Spree, am Neuen Jahrstage des angehenden Sechßs hundertten vnd Vierten Jahres etc.

Nach einer alten Copie.

CCXXIV. Graf Martin von Hohenstein's Privilegium für die Stadt Schwedt,
vom 3. Juni 1604.

Wir Martin, Graff von hohnstein, des Ritterlichen St. Johannis Ordens in der Marck, Sachsen, Pommern vndt Wendtlandt etc. Meister, herr Zue Virraden vndt Schwedt etc., Tuñ Kundt vnd bekennen in diesem vnsem Osnen brieffe vor vns vnd vnfer nachkommen an der herrschafft Schwedt vnd sonsten Jegen Jedermenniglichen, Das vff Dato fur vns in gehorsamb erschienen die Ehrfahme vnfer vnterthanen vnd liebe getrewen Burgemeister, Richter vnd Rathmanne vnfer Stadt Schwedt, mit namen Johan Herwig, Mattheus Kollen, Jeremias Hardt, Joachim Wetzell, Johan Reuffe, Johan Heldt vnd Heinrich Grosheim, vnd vns vnterthenig vorbracht vndt erin-